

Darlehensreglement

der

Genossenschaft "SeniorInnenwohnungen Hintermatt Ziefen"

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1 Zweck.....	3
1.1 Eigenfinanzierung	3
1.2 Zinsvorteil.....	3
2 DarlehensgeberInnen.....	3
3 Einzahlungen	3
3.1 Mindest- und Höchsteinzahlung.....	3
3.2 Einzahlungskonto.....	3
3.3 Barzahlungen.....	3
3.4 Empfangsbestätigung.....	3
4 Verzinsung	4
4.1 Beginn der Verzinsung	4
4.2 Zinsgutschriften.....	4
4.3 Ende der Verzinsung.....	4
4.4 Kontoauszug	4
5 Zinssatz.....	4
5.1 Festsetzung	4
5.2 Festsetzungskriterien	4
6 Rückzahlungen / Kündigungsfristen	4
6.1 Rückzahlungen	4
6.2 Höhe der Rückzahlungen.....	4
6.3 Reglementsänderung.....	5
6.4 Kündigung Mitgliedschaft der Genossenschaft.....	5
7 Haftung	5
8 Verwaltung	5
9 Rechnungsprüfung.....	5
10 Geheimhaltungspflicht.....	5
11 Inkrafttreten und Geltungsbereich	5
11.1 Inkrafttreten	5
11.2 Reglementsänderungen.....	6

1 Zweck

1.1 Eigenfinanzierung

Die Darlehenskasse dient einer möglichst hohen Eigenfinanzierung der Genossenschaft durch die Gewährung von Darlehen seitens der GenossenschafterInnen.

1.2 Zinsvorteil

Bei einem verzinsten Darlehen wird ein Zinsvorteil für die DarlehensgeberInnen angestrebt.

2 DarlehensgeberInnen

Als DarlehensgeberInnen sind alle GenossenschafterInnen berechtigt, die ihren statutarischen Genossenschaftsanteil einbezahlt haben.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Entgegennahme von Darlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen, vorübergehend einstellen oder einschränken.

3 Einzahlungen

3.1 Mindest- und Höchsteinzahlung

Darlehen können grundsätzlich in beliebiger Höhe gewährt werden, wobei die Mindesteinzahlung und die Abstufung nach oben CHF 5'000 betragen.

Um die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft nicht einzuschränken (Klumpenrisiko bei Rückzahlungen), wird jedoch die Höchsteinzahlung pro natürliche Person auf CHF 50'000 beschränkt.

3.2 Einzahlungskonto

Einzahlungen haben auf das Genossenschafts-Konto zu erfolgen.

3.3 Barzahlungen

Es besteht kein Bargeldverkehr.

3.4 Empfangsbestätigung

Die DarlehensgeberInnen erhalten nach Zahlungseingang eine Empfangsbestätigung in Form eines Darlehensvertrages zur Gegenzeichnung.

4 Verzinsung

4.1 Beginn der Verzinsung

Die Darlehensgelder werden ab Eingang auf dem Konto (Valutadatum) verzinst.

4.2 Zinsgutschriften

Die per 31. Dezember fälligen Zinsen werden nach Abzug der gesetzlichen Verrechnungssteuer den DarlehensgeberInnen ausbezahlt.

4.3 Ende der Verzinsung

Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzugs bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

4.4 Kontoauszug

Den DarlehensgeberInnen wird jeweils im Januar eine Zins- und Saldobestätigung per 31. Dezember zugestellt.

Zins- und Saldobestätigungen, die nicht innert Monatsfrist nach Erhalt schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

5 Zinssatz

5.1 Festsetzung

Der Genossenschaftsvorstand setzt den Zinssatz fest.

5.2 Festsetzungskriterien

Der Zinssatz hat 0.5% über dem Zinssatz des Sparkontos bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu liegen.

6 Rückzahlungen / Kündigungsfristen

6.1 Rückzahlungen

Begehren um Rückzahlungen sind schriftlich an die Genossenschaft zu richten. Rückzahlungen erfolgen grundsätzlich auf ein Bank- oder Postkonto.

6.2 Höhe der Rückzahlungen

Die Darlehenskasse leistet Rückzahlungen:

- Beträge bis CHF 10'000 bedürfen einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- Beträge über CHF 10'000 bedürfen einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder ausserordentlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

6.3 Reglementsänderung

Reglementsänderungen treten 3 Monate nach Anzeige an die DarlehensgeberInnen in Kraft.

6.4 Kündigung Mitgliedschaft der Genossenschaft

Die Kündigung der Genossenschafts-Mitgliedschaft gilt automatisch auch als Kündigung des Darlehens. In solchen Fällen gelten die Kündigungsfristen gemäss Punkt 6.2 dieses Reglements.

7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet die Genossenschaft mit ihrem Genossenschaftsvermögen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden tragen die DarlehensgeberInnen, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8 Verwaltung

Die Führung der Kasse obliegt der Finanzverwaltung der Genossenschaft.

9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Genossenschaft.

10 Geheimhaltungspflicht

Sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und der Verwaltung der Genossenschaft wird absolute Geheimhaltung zur Pflicht gemacht.

11 Inkrafttreten und Geltungsbereich

11.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Gründungsversammlung der Genossenschaft

SeniorInnenwohnungen Hintermatt Ziefen am 27. Januar 2014 genehmigt worden und tritt per 27. Januar 2014 in Kraft.

11.2 Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung.

Ziefen, 27. Januar 2014

Der Präsident:

Der Finanzverwalter:

Thomas Rudin

Beat Thommen